

Planzeichenerklärung

1. Nutzungsschablone

WA 1	ED	Art der baulichen Nutzung	Hausform
I	0,35	a	Volge-GRZ Bauweise
		TH ≤ 4,00 m	maximale Traufhöhe
		GH ≤ 7,50 m	maximale Gebäudehöhe

2. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
----	------------------------

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ	Grundflächenzahl
I	Höchstmaß der Vollgeschosse
TH	Traufhöhe
GH	Gebäudehöhe

4. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze	Baugrenze
a	abweichende Bauweise
△	Einzelhaus
△	Doppelhaus
△	Hausgruppe

5. Verkehrsflächen

■	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie

6. Flächen für die Wasserwirtschaft

■	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, hier: Versickerungsmulden
---	---

7. Sonstige Planzeichen

—	Geltungsbereich
— · — · —	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
■	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
■	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
GFL 1	Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücksanlieger im WA 3
GFL 2	Geh- und Fahrrecht zugunsten der Grundstücksanlieger im WA 3 + WA 4 und zugunsten der Gemeinde Weyhe
■	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier für den gesamten Geltungsbereich Lärmpegelbereich IV [LPG IV]

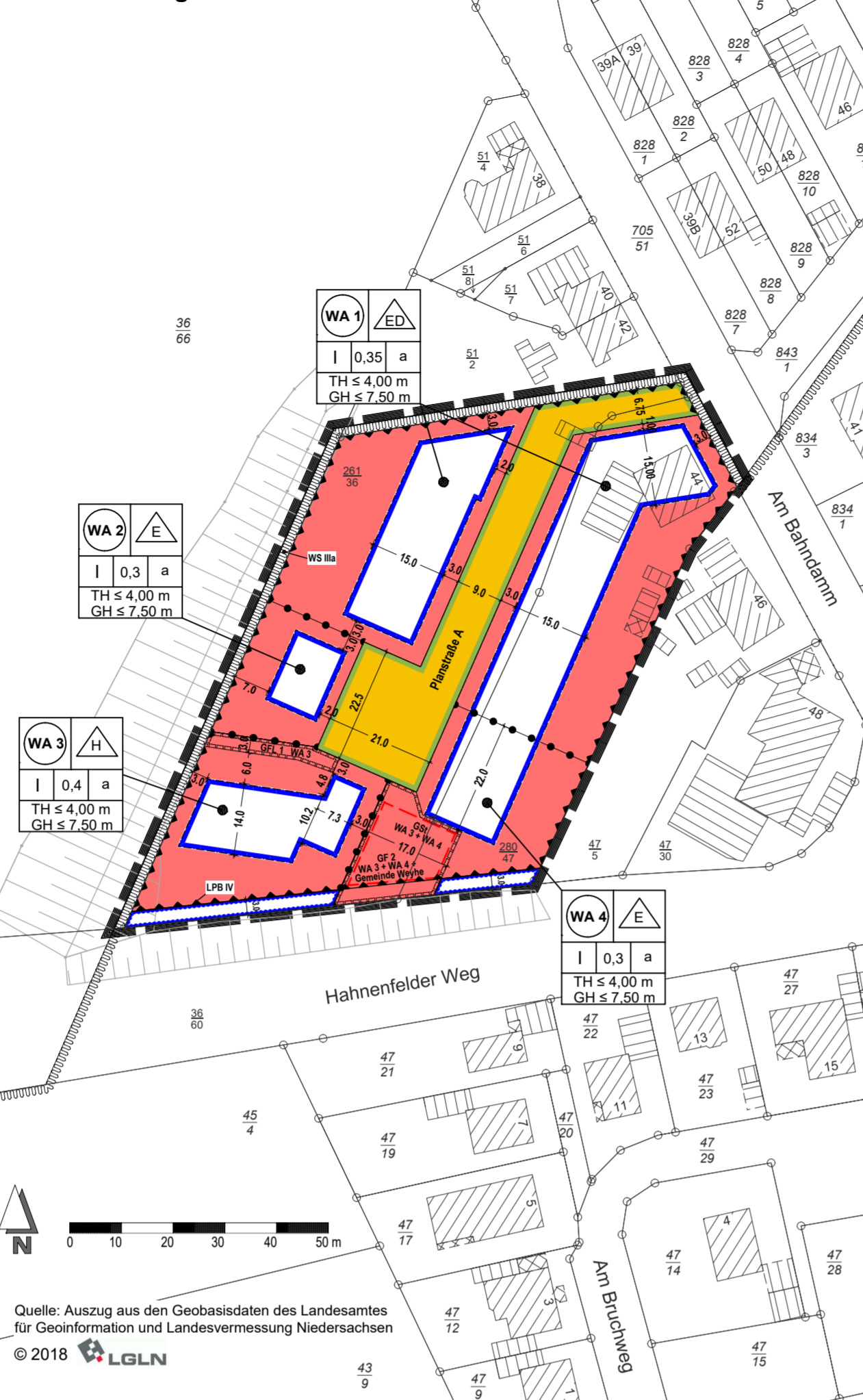
8. Nachrichtliche Übernahme

—	Umgrenzung von Flächen wasserrechtlicher Schutzzonen; hier für den gesamten Geltungsbereich Wassergewinnung Schutzzone III a [WS III a] (in Ausweisung befindlich und derzeit nicht festgesetzt)
---	--

Sonstige Darstellung ohne Normcharakter

—	Flurstückgrenze
104/8	Flurstücknummer
—	Böschung

Planzeichnung



Örtliche Bauvorschriften gem. BauGB i. V. m. § 84 NBauO

1. Einfriedungen

1.1 An den Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen in Form von geschnittenen oder frei wachsenden Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Hecken, oder auf deren von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen abgewandten Seite, sind Einfriedungen als bauliche Anlagen ausschließlich in durchbrochener Form aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.

2. Gestaltung von Dächern und Fassaden

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich Flachdächer oder einseitig geneigte Dächer (Pultdach) mit einem Neigungswinkel von maximal 20 Grad zulässig.

2.2 Die Verwendung von glänzenden, leuchtenden und reflektierenden Materialien für Dächer und Fassaden ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Zur Gestaltung der Fassaden ist im Erdgeschoss ein Klinker in Anthrazit/ Grauf Hellgrau zu verwenden (vergleichbar den Farbtönen RAL 7001, 7004, 7005, 7011, 7012, 7015, 7016, 7024, 7026, 7037, 7042, 7043, 7045, 7046, 9022, 9023). Das Dachgeschoss (hier: Staffgeschoss) und Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO sind als Putz einfarbig in Weiß/ Cremeweiß/ Altweiß (vergleichbar den Farbtönen RAL 9001, 9002, 9003, 9010, 9016) auszuführen.

3. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten ist auf den Baugrundstücken mindestens 1 hochstämmiger standortgerechter, heimischer Laub- oder Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 10-12 cm je vollendete 500 qm Grundstücksfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzung spätestens 1 Jahr nach Herstellung des Hauptgebäudes).

3.2 Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind, gärtnerisch anzulegen. Kies- oder Schottererschüttungen und vergleichbare Ausführungen, die nicht zur Befestigung der Zufahrten und Zuwegungen dienen, sind unzulässig.

4. Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift

4.1 Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 80 (3) NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in dem zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Weyhe am 05.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 28 (61/84) „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung, sowie die dazugehörige Begründung, beschlossen.

Weyhe, den 30.07.2019	Der Bürgermeister In Vertretung	L. S.
gez. Ina Pundsack-Bleith		

Plangrundlage

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte:	Flur: 17	Maßstab: 1:1000
Quelle:	Gemarkung: Kirchweyhe	Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung	
© 2018 LGLN			

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.06.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Syke, den 17.07.2019
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Syke -

Weyhe, den 30.07.2019	Der Bürgermeister In Vertretung	L. S.
gez. Göbberd		

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ulbrich Ingenieurplanungen, Emil-von-Behring-Str. 2, 28207 Bremen.

Bremen, den 10.07.2019
Ulbrich Ingenieurplanungen
gez. T. Ulbrich

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 14.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 (61/84) „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a (3) BauGB am 26.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Weyhe, den 30.07.2019	Der Bürgermeister In Vertretung	L. S.
gez. Ina Pundsack-Bleith		

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom 07.01.2019 bis 07.02.2019 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Weyhe, den 30.07.2019	Der Bürgermeister In Vertretung	L. S.
gez. Ina Pundsack-Bleith		

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat den Bebauungsplan Nr. 28 (61/84) „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 05.06.2019 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Weyhe, den 30.07.2019	Der Bürgermeister In Vertretung	L. S.
gez. Ina Pundsack-Bleith		

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 (61/84) „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Weyhe, den 01.08.2019	Der Bürgermeister In Vertretung	L. S.
gez. Ina Pundsack-Bleith		

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 (61/84) „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Weyhe, den	Der Bürgermeister	
..... Unterschrift		

Textliche Festsetzungen gem. BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

2.1 Für die Höhe der baulichen Anlagen gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen (siehe Nutzungsschablone).

2.2 Als untere Bezugsebene für die Trauf- und Gebäudehöhen gilt die endgültige Fahrbahnoberkante der angrenzenden Erschließungsstraße in der Mitte der Straßenfront des Grundstückes, von der die Erschließung (=Zufahrt) erfolgt.

2.3 Als oberer Bezugspunkt für die Trauf- und Gebäudehöhen gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien zählen nicht zur Dachkonstruktion. Sonstige Ausbauten wie z.B. Gauben sind im Dachgeschoss unzulässig.

2.4 Die im Plan zulässigen maximalen Traufhöhen von 4,00 m dürfen bei Staffelgeschossen bis zu einer maximalen Traufhöhe von insgesamt 7,50 m überschritten werden, was der maximalen Gebäudehöhe entspricht.

3. Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten gilt die abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise. In den WA 1, 2 und 4 sind Baukörperlängen bis höchstens 25 m, im WA 3 bis 30 m mit seitlichen Grenzabständen nach Landesrecht zulässig (maßgeblich Außenhaut der Außenwand). Angebaute Nebenanlagen nach §§ 12 und 14 BauNVO sind nicht mitzurechnen.

4. Beschränkung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mindestens 250 qm, im WA 3 200 qm Grundstücksfläche nachzuweisen. Im WA 4 sind pro Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig.

5. Flächen für die soziale Wohnraumförderung gem. § 9 (1) Nr. 7 BauGB

5.1 Im WA 4 dürfen ausschließlich Wohngebäude errichtet werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

6. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 19 und 23 BauNVO

6.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO in den Zonen zwischen der Straßenbegrenzungslinie/ Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL 1) und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn ein Grundstück auf zwei Seiten an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche angrenzt.

7. Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports, Nebenanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 u. 14 BauNVO

7.1 Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO sind ausschließlich einseitig im seitlichen Grenzabstand zulässig und dürfen die rückwärtige, dem Garten zugewandte Baugrenze, nicht überschreiten. Grenzen Grundstücke an zwei Seiten an eine öffentliche Straße, ist diese Regelung auf die Grundstücksseite mit der Grundstückszufahrt anzuwenden.

7.2 Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO sind in Summe bis zu einer Grundfläche von 12 qm außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

7.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 ist pro Baugrundstück ausschließlich eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 4,00 m zulässig. Fußläufige Zuwegungen mit Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche sind ausschließlich über die v. g. Zufahrten zulässig. Für eine separate fußläufige Zuwegung mit einer Breite von max. 1,50 m kann eine Ausnahme zugelassen werden, sofern die Zuwegung in einem Mindestabstand von 3,00 m zur Zufahrt angeordnet wird und die Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen und deren Nutzung, wie z. B. Mulden und öffentliche Stellplätze nicht anzunehmen ist.

8. Wintergärten, Balkone und Terrassenüberdachungen gem. § 9 (2) BauGB i. V. m. § 23 (3) BauNVO

8.1 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen durch Wintergärten, Balkone und Terrassenüberdachungen bis zu einer Tiefe von 3,00 m zugelassen werden, sofern der Anteil des vortretenden Gebäudeteils zwei Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet und die Grenzabstände nach Landesbauordnung eingehalten werden.

9. Geländeanpassung an Verkehrsflächen, Abgrabungen und Aufschüttungen gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

9.1 Abgrabungen und Aufschüttungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie zur Anpassung des Geländes an das Straßenniveau oder an das Nachbargrundstück erforderlich sind.

10. Regelungen zum passiven Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 23a BauGB

10.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Außenbauteile von Aufenthaltsräumen so auszubilden, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung nach der DIN 4109 für den Lärmpegelbereich IV erfüllt werden. Für die von der Bahnstrecke abgewandten Räume (nicht quer zur Bahnstrecke) ist der Lärmpegelbereich III festgelegt.

10.2 Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in den Schlafräumen ein mittlerer Innenpegel von 30 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Dabei ist eine ausreichende Belüftung der Schlafräume (z. B. durch schalldämmte Lüftungen) zu gewährleisten.

11. Regelungen zur Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

11.1 Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf diesen zu versickern. Die Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers der Dachflächen kann bei ausreichendem Grundwasserflurabstand (mind. 1,00 m oberhalb des Bemessungswasserstandes von +8,70 mNN) auch über unterirdische Anlagen erfolgen. Sickerschächte sind nicht zulässig (vgl. Hinweis 3. Trinkwassergewinnung). Das belastete Niederschlagswasser der Stellplatzflächen, Zufahrten und Zuwege ist oberirdisch (Mulden- oder Flächenversickerung) zu entwässern.

11.2 Das auf den öffentlichen Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist nach Maßgabe eines Entwässerungskonzeptes dezentral flächig zu versickern (z.B. Sickersmulden, Sickersteiche oder auch über unterirdische Anlagen mit Ausnahme von Sickerschächten vgl. Hinweis 3. Trinkwassergewinnung). Sofern eine Versickerung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, ist eine Rückhaltung unter Beachtung der Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Ristedt vorzusehen.

11.3 Befestigte Flächen, mit Ausnahme von Terrassen, sind versickerungsfähig herzustellen, z. B. Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke aus Kies oder Splitt.

Hinweise / Nachrichtliche Übernahme

1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, (z.B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohlensammlungen oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese gem. § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie -, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für den Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Altablagerungen / Verdachtsflächen / Kampfmittel

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Für das Plangebiet „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ wurde im Juni 2018 eine chemische Analyse nach LAGA durchgeführt. Im Ergebnis wurden für eine ehemalige Gärtnerei nicht untypische TOC-Werte ermittelt. Es ist im Falle einer Entsorgung nach der Einbauklasse Z2 bzw. Z1 zu rechnen.

Im Geltungsbereich wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (03/2019) keine Bombardierungen bzw. Belastungen mit Abwurfkampfmitteln ermittelt. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

3. Auflagen der Trinkwassergewinnung zum Wasserwerk Ristedt

Für jede Baumaßnahme im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist zu beachten, dass sich das Gebiet in der im Ausweisungsverfahren befindlichen Schutzzone III a des Wassergewinnungsgebietes Ristedt befindet und entsprechende Anforderungen an die Versickerung des Wassers bestehen. Es sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Ristedt zu beachten.

In Schadensfällen mit Auswirkungen auf das Oberflächen- bzw. Grundwasser ist der zuständige Wasserwerksmeister der Harzwasserwerke zu benachrichtigen.

4. Versorgungsleitungen und -kabel

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

5. Bergrechtliches Bewilligungsfeld „Achim-Barrier“

Das Plangebiet liegt innerhalb des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Achim-Barrier“ im Erlaubnisfeld „Achim (Neu)“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

6. Hinweise zum Nachbarbereich von Bahnanlagen

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. In unmittelbarer Nähe von elektrifizierten Bahnstrecken oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen Geräten, die auf magnetische Felder empfindlich reagieren, zu rechnen. Es obliegt dem Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

7. Abrissarbeiten

Die erforderlichen Abrissarbeiten sind so auszuführen, dass nachteilige Auswirkungen für Boden und Grundwasser nicht entstehen.

8. Verwendete DIN-Vorschriften und Regelwerke

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Ausführungen (z. B. Gutachten), in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführte DIN-Vorschriften und andere technische Vorschriften können bei der Gemeinde Weyhe während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

9. Artenschutz

Die Aufgaben des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu beachten.

Rechtsgrundlagen

a) Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung.
b) Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786) in der z. Zt. gültigen Fassung.
c) Es gilt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der z. Zt. gültigen Fassung.



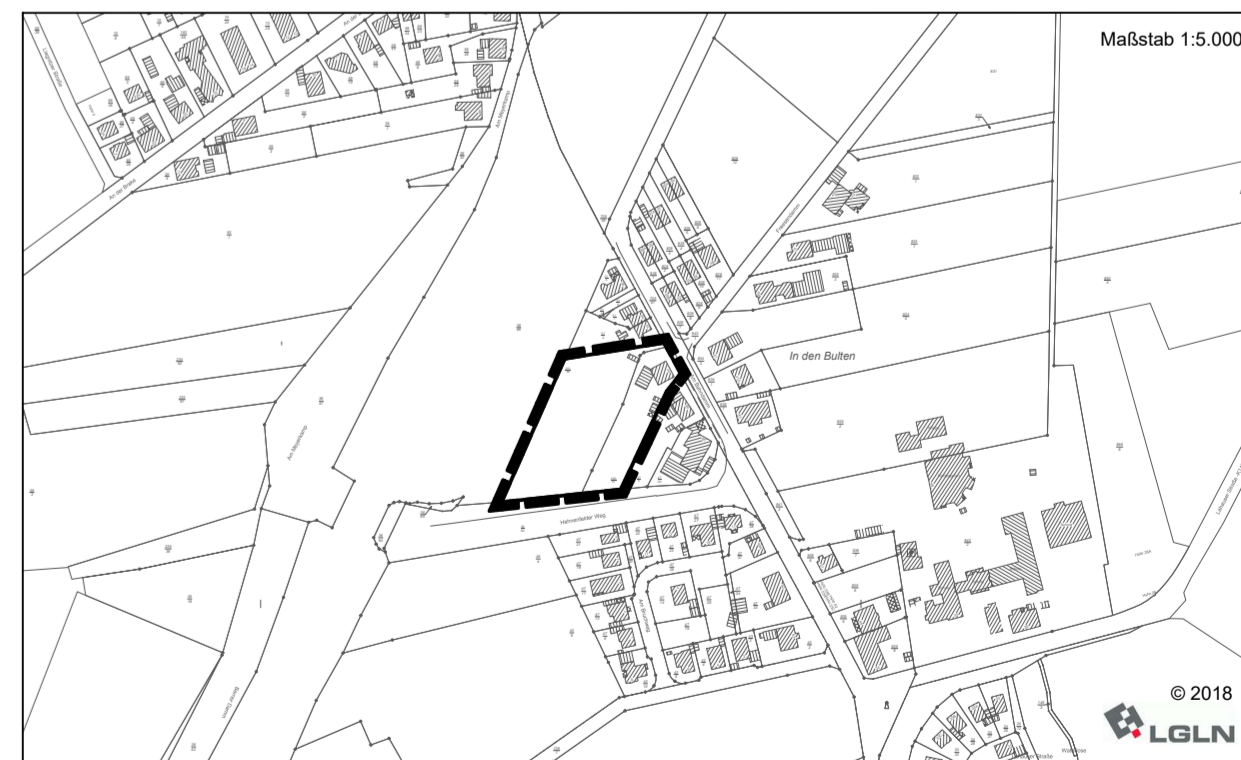
GEMEINDE WEYHE

Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 28 (61/84)

"Am Bahndamm/Alte Gärtnerei"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO
im Verfahren gemäß § 13a BauGB



ABSCHRIFT

Gemarkung: Kirchweyhe, Flur: 17

Maßstab 1:1.000



ulbrich ingenieurplanungen

Büro Bremen
Emil-von-Behring-Str. 2
28207 Bremen

Fon 0421 43 68 59 70
Fax 0421 43 68 59 79
mail@u-ip.de

Büro Kirchlinteln
Bockhorn 19
27308 Kirchlinteln